



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 30. März 2022 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht xxx
den Richter am Verwaltungsgericht xxx,
die Richterin xxx

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller, Studierende im 2., 5., 8. bzw. 11. Trimester der X-Hochschule, einer privaten Hochschule für ... in Hamburg, wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen § 22 Abs. 4 Nr. 4 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – gültig ab 19. März 2022, im Folgenden: EVO).

§ 22 Abs. 4 EVO lautet:

„(4) Für den Betrieb der Bibliotheken an den Hochschulen gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. (aufgehoben)
4. in geschlossenen Räumen gilt für Nutzerinnen und Nutzer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte der Bibliotheken die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.“

Gemäß § 40 Abs. 2 EVO tritt die Verordnung mit Ablauf des 2. Aprils 2022 außer Kraft.

Die Antragsteller haben am 14. März 2022 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Sie tragen vor, gegen das Coronavirus vollständig geimpft zu sein (Erst- und Zweitimpfung) und zusätzlich eine Auffrischungsimpfung erhalten zu haben. Die Benutzungsordnung der

Bibliothek der X-Hochschule sehe seit jeher vor, dass die Bibliothek den Studierenden der privaten Hochschule sowie ihrem Personal exklusiv vorbehalten sei. Das Schutzkonzept der X-Hochschule gemäß § 6 EVO sehe u.a. vor, dass der Zutritt zur Bibliothek den Regelungen des sog. Zwei-G-Zugangsmodells entsprechend § 10j EVO geregelt sei. Die Antragsteller seien im Rahmen ihres Studiums der ... an der X-Hochschule auf die Nutzung der Bibliothek angewiesen, weil dort Fachliteratur vorgehalten werde, die zur Prüfungsvorbereitung sowie zur Anfertigung von Studienarbeiten benötigt werde. Sie würden sich immer wieder auch für längere Zeit in der Bibliothek aufhalten.

Die Antragsteller seien antragsbefugt. Sie seien Regelungsadressaten der streitgegenständlichen Vorschrift. § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO wende sich unmittelbar an die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek. Der Verstoß gegen die durch § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO getroffene Regelung sei für die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 162 EVO als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Zwar nehme die genannte Vorschrift lediglich Bezug auf die Verpflichtung aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EVO, bei der die Verpflichtung geregelt sei, in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine FFP2-Maske zu tragen, wovon aber auch das Tragen einer FFP2-Maske in der Bibliothek der X-Hochschule erfasst sei.

Die streitgegenständliche Vorschrift begründe einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit der Antragsteller. Die Anordnung zum Tragen einer FFP2-Maske sei derzeit keine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG mehr. Das schlichte Auftreten einer jeden einzelnen Infektion zu verhindern, stelle kein legitimes Ziel staatlichen Handelns dar. In der neuen Phase der Pandemie komme es aufgrund der erhöhten Infektiosität des Omikron-Erregers zwar leichter zu Virusübertragungen, die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe habe indes signifikant abgenommen. Zudem schütze eine vollständige Impfung sehr weitreichend vor schwerwiegenden Krankheitsverläufen, die durch die Omikronvariante ausgelöst werden könnten. Im Fall einer Erkrankung stünden überdies mittlerweile wirksame Medikamente zur Verfügung. In Bezug auf die Gefährdungslage in der Bibliothek der X-Hochschule sei diese von vornherein gering. Erstens sei die Bibliothek der Allgemeinheit nicht zugänglich und werde überwiegend durch jüngere Personen genutzt, die ein sehr geringes Risiko einer schweren Erkrankung aufwiesen. Zweitens habe die X-Hochschule ein individuelles Schutzkonzept entwickelt, welches den Zugang nach dem Zwei-G-Zugangsmodell vorsehe. Durch regelmäßiges Lüften Sorge die Bibliotheksleitung drittens dafür, dass dem Aufbau einer kritischen Aerosolkonzentration vorgebeugt werde. Viertens verfüge die Bibliothek über 528 individuelle Arbeitsplätze, die auf vier Ebenen verteilt seien. Die Arbeitsplätze wiesen mindestens 2 m

Abstand zueinander auf und seien derart angeordnet, dass die Nutzer sich nicht mit dem Gesicht zueinander direkt gegenüber sitzen würden. Zudem seien die Arbeitsplätze durch ausreichend hohe Trennwände von den benachbarten Arbeitsplätzen abgetrennt. Schließlich finde aufgrund der zeitlich uneingeschränkten Nutzbarkeit der Bibliothek der X-Hochschule eine Entzerrung der Nutzungsintensität statt. Der Grundrechtseingriff sei als schwerwiegend anzusehen, weil eine FFP2-Maske bei sachgerechter Anwendung so eng am Gesicht anliege, dass ein erhöhter Atemwiderstand auftrete. FFP2-Masken sollten daher nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) nur nach einer vorausgegangenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zum Einsatz kommen. Aus Arbeitsschutzgründen sei die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken z.B. bei mittlerer Arbeitsschwere in der Regel auf 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause begrenzt. Hinzu komme, dass die gesundheitlichen Risiken eines durchgehenden Tragens einer FFP2-Maske noch nicht systematisch medizinisch untersucht seien. Mit Aufenthaltsintervallen von jeweils 90 Minuten Dauer in der Bibliothek, die durch eine 30-minütige Pause zur Erholung unterbrochen würden, werde ein sinnvolles und effizientes Arbeiten in den meisten Fällen nicht möglich sein. Angesichts der sonstigen Schutzmaßnahmen, u.a. des Zwei-G-Zugangsmodells sei die FFP2-Maskenpflicht unverhältnismäßig. Eine sog. OP-Maske habe im Vergleich zur FFP2-Maske in Alltagssituationen keine geringere Schutzwirkung. Hierzu verweisen die Antragsteller auf eine Information des RKI zum Tragen von medizinischen Masken (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

§ 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO begegne auch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz durchgreifenden Bedenken. Der Ordnungsgeber habe in § 15 Abs. 1 Nr. 4 EVO für den Besuch von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen verfügt, dass in geschlossenen Räumen für Gäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 EVO mit der Maßgabe bestehe, dass die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen abgelegt werden dürften. Für sogenannte „Tanzlustbarkeiten“ sei in § 15a Nr. 1 EVO das Zwei-G-Plus Zugangsmodell vorgesehen. Für Gäste des Clubs oder der Diskothek bestehe keine Maskenpflicht. Für die in dem Betrieb Beschäftigten genüge eine OP-Maske. Anders als das Aufsuchen von Gaststätten, Clubs und Diskotheken, das die Freizeitgestaltung betreffe, stehe das Aufsuchen der Bibliothek in Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen der Studienordnung und ziele auf den Studienabschluss, der Voraussetzung für die Ausübung der Berufsfreiheit sei.

Die Antragsteller beantragen,

im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO festzustellen,

- a) dass die in § 22 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in ihrer Fassung vom 03.03.2022 angeordnete Maskenpflicht für die Nutzung der Bibliothek der X-Hochschule, ... Hamburg, rechtswidrig ist und auf die Antragstellerin sowie die Antragsteller bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache keine Anwendung findet,
- b) hilfsweise, dass die in § 22 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in ihrer Fassung vom 03.03.2022 angeordnete Maskenpflicht für die Nutzung der Bibliothek der X-Hochschule vorläufig, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache in der Weise Anwendung findet, dass
 - das Tragen einer FFP-2-Maske nicht gefordert wird, sondern das Tragen einer sog. medizinischen Maske den Anforderungen der Maskenpflicht genügt,
 - die Pflicht zum Tragen der Maske nur dann und insoweit besteht, wie der Nutzer sich von seinem in der Bibliothek eingenommenen festen Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfernt,
- c) höchst hilfsweise, dass die in § 22 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in ihrer Fassung vom 03.03.2022 angeordnete Maskenpflicht für die Nutzung der Bibliothek der X-Hochschule vorläufig, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, bereits durch das Tragen einer sog. medizinischen Maske (OP-Maske) genügt wird.

Zudem beantragen die Antragsteller eine gerichtliche Zwischenverfügung zu erlassen, die die Anwendung des § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO auf die Antragsteller – auflösend bedingt durch die Entscheidung in diesem gerichtlichen Eilverfahren – mit sofortiger Wirkung vorläufig aussetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Hauptantrag und die hilfsweisen Anträge zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, die Anträge seien unzulässig. Die Antragsteller seien nicht antragsbefugt. Die Regelung von § 22 EVO sei betriebs- bzw. betreiberbezogen. Bei § 22 Abs. 4 EVO sei der Anknüpfungspunkt der Betrieb der Bibliothek. Die Hochschule sei zur

Umsetzung verpflichtet. Es gebe auch keinen Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 39 EVO, der sich auf § 22 Abs. 4 beziehe. Bezüglich § 39 Ziff. 162, der einen Ordnungswidrigkeitenverstoß hinsichtlich § 22 Abs. 1 Nr. 3 EVO, der eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr statuiert, meint die Antragsgegnerin, dass § 22 Abs. 1 EVO spezieller sei und die Bibliothek der X-Hochschule nach den Ausführungen der Antragsteller keine für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung sei. Die Antragsteller könnten mit dem gerichtlichen Eilantrag ihr Rechtsschutzziel auch nicht effektiv erreichen, weil sie auch bei einem Obsiegen qua Benutzungsordnung der Bibliothek der X-Hochschule zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet wären. Die Antragsteller könnten über den Weg des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes nicht von der FFP2-Maskenpflicht befreit werden, nachdem die X-Hochschule im Rahmen ihres Haurechts geprüft habe, ob eine Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 EVO (Entfallen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn geeignete technische Vorrichtungen vorhanden seien) möglich sei und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die vorhandenen technischen Vorrichtungen keinen gleichwirksamen Schutz böten. Nach dem Entwurf der am 18. März 2022 vom Bundestag zu beschließenden Änderung des IfSG sehe die bundesgesetzliche Ermächtigung der EVO eine Verlängerung derselben höchstens bis zum 2. April 2022 vor.

Die Anträge seien auch unbegründet. Die Antragsteller hätten keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die von der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 befeuerte fünfte Welle der Pandemie stelle die bisherigen Infektionswellen bei Weitem in den Schatten. Das Pandemiegeschehen in Hamburg sei nach wie vor besorgniserregend. Die Inzidenz in Hamburg sei weiterhin auf einem hohen und steigenden Niveau. Die angegriffene Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske leiste demgegenüber unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen äußerst wichtigen Beitrag zur Eindämmung von SARS-CoV-2. Gerade in Hinblick auf die hohe Übertragbarkeit der Omikron-Variante sei der Nutzen der Maskenpflicht anerkannt.

Die Antragsteller hätten auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Antragsteller würden eine Vorwegnahme der Hauptsache begehren. Die Nachteile, die die Antragsteller wegen der Maskenpflicht hinnehmen müssten, seien von weitaus geringerer Intensität als die Rechtsprechung es für eine Vorwegnahme der Hauptsache verlange. Die getroffenen Maßnahmen würden dem strategischen und umsichtigen sowie stufenweisen Öffnungskonzept der Landesregierung und der Bundesregierung entsprechen. Die Argumentation der Antragsteller gehe fehl, soweit sie den Eindruck vermitteln wollten, die neue Phase der Pandemie wäre eine stabile und von allenfalls moderaten Risiken geprägt. Dies

entspreche nicht der aktuellen Lage. Eine vom Ordnungsgeber vorausgesetzte epidemiologische Gefahrenlage für Leben und Gesundheit der hamburgischen Bevölkerung und eine damit verbundene Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sei weiterhin gegeben. Der Verweis auf mildere Verläufe bei der Omikron-Variante sei nicht tragfähig, weil auch milde Verläufe zu Personalausfällen führen könnten. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ergebe sich nicht daraus, dass für Gäste in Clubs und Diskotheken keine Maskenpflicht gelte. Dies ergebe sich schon aus der unterschiedlichen Verweildauer und dem unterschiedlichen Anlass des Aufenthalts. Im Übrigen dürfte die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein, da für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen sowie Tanzlustbarkeiten gemäß §§ 15, 15a EVO jedenfalls mit dem Zwei-G- bzw. Zwei-G-Plus-Modell höhere Anforderungen gelten würden. Dass die X-Hochschule sich selbstständig und über die Anforderungen der EVO hinaus aufgrund ihres Hausrechts für den Zwei-G-Standard entschieden habe, führe zu keinem anderen Ergebnis, weil dieses Verhalten der Antragsgegnerin nicht zuzurechnen sei.

Jedenfalls sei das Interesse an der Maskenpflicht, insbesondere am Schutz von Leib und Leben der Bürger, wie auch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssektors höher zu bewerten als die lediglich pauschal vorgetragene Interessen der Antragsteller hinsichtlich der geringen Grundrechtseingriffe.

Dem treten die Antragsteller mit Schriftsatz vom 28. März 2022 entgegen und vertiefen insbesondere ihre Ausführungen dazu, dass sie als Bibliotheksnutzer von § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO unmittelbar betroffen seien. Sie führen auch umfangreich zu ihrem Rechtsschutzinteresse aus und verweisen hierzu u.a. darauf, dass der Presse zu entnehmen sei, dass der Hamburger Senat die Maskenpflicht in Innenräumen über den 2. April 2022 hinaus verlängern wolle. Zudem meinen sie, die von der Antragsgegnerin gegen den Anordnungsanspruch gerichteten Einwände seien größtenteils unerheblich, weil sie sich zu allgemein auf die gesamte Pandemielage beziehen würden oder bereits zeitlich überholt seien. Der erfolgte Eingriff in die Ausbildungsfreiheit der Antragsteller sei nicht verhältnismäßig.

Die Beigeladene hat sich dahin eingelassen, dass die Nutzung ihrer Bibliothek in exakter Übereinstimmung mit der geltenden Fassung der EVO erfolge. Bei einem Wegfall der FFP2-Maskenpflicht für Hamburger Bibliotheken würde sie auch diese Regelung für ihre Bibliothek streichen. Einen Antrag hat die Beigeladene nicht gestellt.

Für die Einzelheiten des jeweiligen Vorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind mit dem Hauptantrag und den Hilfsanträgen zulässig, haben aber in der Sache keinen Erfolg.

1.

a) Die Kammer versteht den Hauptantrag der Antragsteller gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. 88 VwGO dahingehend, dass die Feststellung begehrt wird, dass die Regelung von § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO vorläufig auf sie keine Anwendung findet. Der so verstandene Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Eine weitergehende Feststellung der Rechtswidrigkeit der Norm wäre wohl eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris, Rn. 13; Beschl. v. 17.1.2022, 5 Bs 262/21, juris, Rn. 2).

Aufgrund der möglichen Betroffenheit in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG sind die Antragsteller auch analog § 42 Abs. 2 Halbsatz 2 VwGO antragsbefugt.

Den Antragstellern fehlt auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragsgegnerin auf dem Standpunkt steht, dass die Pflicht aus § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO nicht an die Antragsteller adressiert sei. Selbst wenn diese Rechtsauffassung zutreffend sein sollte, ergibt sich das Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller jedenfalls daraus, dass sie in Folge der Umsetzung von § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO durch die Beigeladene in ihren Rechten betroffen wären.

b) Der Hauptantrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragspartei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Satz 2). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat die Antragspartei glaubhaft zu machen, dass ihr der streitige Anspruch in der Hauptsache zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris, Rn. 35 m.w.N.). Dieser strenge Maßstab ist hier anzuwenden, da eine vorläufige Nichtanwendung von § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO eine (vorliegend noch nicht anhängige) Hauptsache aufgrund der befristeten Geltung der Vorschrift gemäß § 40 Abs. 2 EVO vorwegnehmen würde. Darüber hinaus sind erhöhte Maßstäbe hier auch deshalb anzulegen, weil im Falle eines Erfolges der Antragsteller § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO faktisch außer Kraft gesetzt würde. Denn hierauf könnten sich andere Bibliotheksnutzer berufen, auch wenn die Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 – anders als bei Eilanträgen im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO – unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten des jeweiligen Verfahrens regelt (OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris, Rn. 8).

Hieran gemessen haben die Antragssteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO rechtswidrig ist.

aa) Die vor dem 19. März 2022 auf Grundlage von § 28a Abs. 7 Satz 1 in der am 18. März 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 32 IFSG (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2021, BGBl. I, S. 5162 – IFSG a.F.) erlassene Regelung § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO darf gemäß § 28 Abs. 10 Satz 3 IFSG (in der aktuellen, zuletzt durch Gesetz vom 18.3.2022 geänderten Fassung, BGBl. I, S. 466, 473 – IFSG n.F.) bis zum Ablauf des 2. April 2022 aufrechterhalten werden, da die in der Rechtsverordnung genannten Maßnahmen auch nach § 28a Abs. 7 Satz 1 oder § 28a Abs. 8 Satz 1 IFSG n.F. notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sein könnten. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in Hochschulbibliotheken könnte nämlich gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IFSG n.F. eine notwendige Schutzmaßnahme sein. Dort wird für den Fall einer konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage ausdrücklich als Schutzmaßnahme die „Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)“ genannt. Im Rahmen der Anwendung der Übergangsregelung

des § 28a Abs. 10 Satz 3 IfSG n.F. kommt es nicht darauf an, dass hinsichtlich der bis zum 2. April 2022 aufrechtzuerhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen auch die materiellen Voraussetzungen des § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG n.F. erfüllt sind (OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.3.2022, 14 MN 197/22, juris, Rn. 21).

bb) Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Grundlage sind weder vorgebracht noch ersichtlich.

cc) Die Voraussetzungen der Ermächtigung liegen vor. Insbesondere ist die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (auch in) Bibliotheken der Hochschulen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 IfSG a.F. zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Denn es handelt sich nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens um eine zur Erreichung dieses Ziels geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme:

Die Auferlegung der FFP2-Maskenpflicht greift allerdings in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit der Antragsteller ein. Zudem könnte ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Antragsteller vorliegen. Denn Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch die im Rahmen der Ausbildung notwendigen Tätigkeiten (BVerfG, Beschl. v. 14.1.2020, 2 BvR 1333/17, juris, Rn. 109). Zwar dürfte das Lernen, Fertigen von Studienarbeiten und die Prüfungsvorbereitung in der Hochschulbibliothek angesichts grundsätzlich zur Verfügung stehender Alternativen (z.B. Internetdatenbanken, Bücherkauf, Fertigung von Kopien) nicht im engeren Sinne notwendig sein. Dennoch erscheint die Nutzung der Hochschulbibliothek durch Studierende als ein derart wichtiges Hilfsmittel, dass die faktische Beschränkung der Bibliotheksnutzung durch die FFP2-Maskenpflicht den Schutzbereich der Berufsfreiheit berühren könnte. Die faktische Beschränkung ergibt sich daraus, dass FFP2-Masken – bei vorauszusetzender ordnungsgemäßer Handhabung – zumutbar nicht durchgehend getragen werden können, sondern regelmäßige Pausen und damit ständige Unterbrechungen der Bibliotheksnutzung erforderlich sein dürften. So heißt es in der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken vom 6. Dezember 2021: „Im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes sollten Tätigkeiten abwechslungsreich (mit Tragezeitpausen) gestaltet werden, um mögliches Schwitzen sowie weitere Beeinträchtigungen unter der Maske zu unterbrechen und auch eine neue ungewohnte Arbeitssituation mit ungewohntem Maskentragen (psychische Belastung) zu berücksichtigen“ (https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/pdf/Stellungnahme-Tragezeit-FFP2-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 29.3.2022).

Letztlich kann jedoch offen bleiben, ob ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Antragsteller vorliegt. Die angegriffene Regelung ist auch an Art. 12 Abs. 1 GG gemessen verfassungsgemäß. Sie beruht – wie bereits gezeigt – auf einer gesetzlichen Grundlage – und ist verhältnismäßig. Denn der Ordnungsgeber verfolgt ein legitimes Ziel ((1)), zu dessen Erreichung die angegriffene Regelung geeignet ((2)), erforderlich ((3)) und angemessen ((4)) ist. Der Eingriff, auch wenn er sich als Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragsteller darstellen würde, ist daher gerechtfertigt.

(1) Der Ordnungsgeber wollte mit der 70. Verordnung zur Änderung der EVO vom 17. März 2022 (HmbGVBl. S. 175) ausweislich der Begründung hierzu (HmbGVBl. S. 178) aufgrund der „aktuell erheblich zunehmenden Dynamik der infektionsepidemiologischen Lage“ die Schutzmaßnahmen der EVO bis zum 2. April 2022 weitgehend verlängern. Die Schutzmaßnahmen sollten sich am Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausrichten, mithin legitimen Zielen. Für die aktuelle infektionsepidemiologische Lage verweist der Ordnungsgeber insbesondere auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2022/2022-03-16-de.pdf) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>).

(2) Die Verpflichtung, FFP2-Masken auch in Bibliotheken von Hochschulen zu tragen, ist zur Erreichung dieser legitimen Ziele geeignet. Für die Eignung genügt bereits die Möglichkeit, durch die Regelung den mit dieser verfolgten Zweck zu erreichen. Bei der Beurteilung der Eignung einer Regelung steht dem Normgeber ein Spielraum zu, der sich auf die Einschätzung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse, auf die etwa erforderliche Prognose und auf die Wahl der Mittel bezieht, um die Ziele der Norm zu erreichen. Erfolgt der Eingriff – wie hier – zum Schutz gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter und ist es dem Normgeber angesichts der tatsächlichen Unsicherheiten nur begrenzt möglich, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, ist die gerichtliche Prüfung auf die Vertretbarkeit der Eignungsprognose beschränkt (BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 u. a., juris, Rn. 185; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 25.1.2022, 1 BvR 159/22, juris, Tenor).

Diesen Einschätzungsspielraum hat der Ordnungsgeber ausgehend von den gegenwärtig vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen voraussichtlich nicht überschritten. Das RKI empfiehlt weiterhin, auch für das Frühjahr 2022, das Tragen einer Maske. Dies sei besonders wichtig in Innenräumen (Verhaltenstipps für das Frühjahr 2022, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Buerger/Flyer-Verhaltenstipps-Fruehjahr-2022.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am

29.3.2020). Auch dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zufolge wird durch das Tragen von Masken ein Beitrag zur Vermeidung der ungehinderten Verbreitung des Coronavirus geleistet (Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken, <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>, zuletzt abgerufen am 29.3.2020; vgl. sogar zur Eignung des Gebots, in bestimmten Gebieten im Freien einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen OVG Hamburg, Beschl. v. 14.4.2021, 5 Bs 67/21, juris, Rn. 24). Daraus folgt, dass gerade in Innenräumen, selbst wenn diese regelmäßig gelüftet werden, das Tragen einer FFP2-Maske durch die sich dort aufhaltenden Personen geeignet ist, um die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus zu reduzieren.

(3) Die Vorgabe, dass Nutzerinnen und Nutzer in Bibliotheken an den Hochschulen FFP2-Masken tragen müssen, ist auch erforderlich. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht (st. Rspr. vgl. etwa OVG Schleswig, Beschl. v. 4.3.2021, 3 MR 8/21, juris, Rn. 56). Die gleiche Wirksamkeit setzt dabei dieselbe Steigerung der Erfolgswahrscheinlichkeit voraus (vgl. Sachs, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 152; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 92. EL August 2020, Art. 20 Rn. 113). Das Bundesverfassungsgericht legt in seiner Rechtsprechung zugrunde, dass es sich um eine „eindeutig gleichwertige Alternative“ handeln muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.10.1987, 1 BvR 1086/82 u.a., juris, Rn. 87).

Der Ordnungsgeber durfte im Rahmen seines Einschätzungsspielraums davon ausgehen, dass eine derartige gleichwertige Alternative zum Tragen einer FFP2-Maske nicht gegeben ist. Ausweislich der Begründung zur 70. Verordnung zur Änderung der EVO vom 17. März 2022 (HmbGVBl. S. 175, 181) geht der Ordnungsgeber davon aus, dass vor allem das Tragen von FFP2-Masken, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine hohe Wirksamkeit bei vergleichsweise geringer individueller Einschränkung bietet. Dabei ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber als Schutzmaßnahme vorliegend nicht lediglich medizinische Masken ausreichen lässt, sondern das Tragen von FFP2-Masken vorsieht. Zutreffend weisen die Antragsteller darauf hin, dass in der von ihnen zitierten Publikation des RKI ausgeführt wird, dass ein möglicher größerer Effekt von FFP2-Masken im Vergleich zu MNS [Mund-Nasen-Schutz] hinsichtlich der Reduktion von Transmission durch das Tragen von FFP2-Masken durch Laien in Alltagssituationen nicht belegt sei (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html, zuletzt abgerufen am 29.3.2022). Dies schließt nicht aus, dass der Ordnungsgeber die

Eignung von FFP2-Masken in Innenräumen dennoch höher einschätzen durfte als von medizinischen Masken oder anderen, einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen, weil die Filtrationswirkung jedenfalls höher ist (RKI, a.a.O.) und ein besserer Ansteckungsschutz durch FFP2-Masken daher plausibel erscheint. Dies wird gestützt etwa durch eine Untersuchung aus 2021 von Gholamhossein Bagheria, Birte Thiedea, Bardia Hejazia, Oliver Schlenczeka, und Eberhard Bodenschatza, wonach FFP2-Masken zur Minimierung der Transmission von COVID-19 gegenüber medizinischen Masken vorzugswürdig seien. Dort heißt es: „Our results also suggest that the use of FFP2 masks should be preferred to surgical masks, as even loosely worn FFP2 masks can reduce the risk of infection by a factor of 2.5 compared with well-fitted surgical masks.“ (An upper bound on one-to-one exposure to infectious human respiratory particles, S. 7, <https://www.pnas.org/doi/pdf/10.1073/pnas.2110117118>, zuletzt abgerufen am 29.3.2022). Das entspricht der Bewertung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, auf dessen Homepage ausgeführt wird: „Die zur persönlichen Schutzausrüstung gehörenden FFP2- und FFP3-Masken sowie in Deutschland verkehrsfähige Masken nach den im Hinblick auf den SARS-CoV-2 Infektionsschutz vergleichbaren Standards KN95/N95 werden auf Basis der für sie geltenden Normen auch auf ihre Filterleistung für Aerosole getestet. Ihre Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2 Virus wird auf Grund ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und wegen ihres besseren Dichtsitzes als höher eingestuft als die von OP-Masken.“ (<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>, zuletzt abgerufen am 29.3.2022).

(4) Die sich aus § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO für Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ergebende Verpflichtung zur Tragung von FFP2-Masken ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordert, dass der mit der Regelung verbundene Mehrwert für die Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Es ist Aufgabe des Normgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Ziele andererseits gegenüberzustellen. Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. Umgekehrt wird ein Handeln des Normgebers umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können. Auch bei der Prüfung der Angemessenheit besteht grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum des Normgebers. Die gerichtliche Prüfung bezieht sich dann darauf, ob der Normgeber seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt hat. Bei der

Kontrolle prognostischer Entscheidungen setzt dies wiederum voraus, dass die Prognose auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruht (vgl. in diesem Sinne zur Angemessenheit von Gesetzen: BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 u. a., juris, Rn. 216 f. m.w.N.; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 25.1.2022, 1 BvR 159/22, juris, Tenor; OVG Münster, Beschl. v. 18.2.2022, 13 B 203/22.NE, juris, Rn. 119).

Es ist bei vorläufiger Bewertung nicht ersichtlich, dass der Ordnungsgeber den ihm danach zustehenden Einschätzungsspielraum überschritten und gegen das Übermaßverbot verstoßen hat. Trotz der nachvollziehbaren Beeinträchtigung, die die Antragsteller durch die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske hinnehmen müssen, ist auch zu konstatieren, dass diese Pflicht nicht dazu führt, dass die Nutzung der Hochschulbibliotheken unmöglich wird. Angesichts zudem bestehender weiterer Möglichkeiten der Literatur- und Rechtsprechungsrecherche außerhalb der Bibliothek, die jedenfalls ergänzend genutzt werden können, und vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage erscheint der Eingriff angemessen:

Zutreffend verweist der Ordnungsgeber in der Begründung der 70. Verordnung zur Änderung der EVO vom 17. März 2022 (HmbGVBl. S. 178) auf die seit März steigenden Infektionszahlen hin. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner lag am 1. März 2022 bei 642,9 Einwohner und liegt am 29. März 2022 bei 1.483,2 (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>). Ebenso zutreffend weist der Ordnungsgeber auf die deutliche Zunahme der Hospitalisierungen hin (HmbGVBl. S. 179): „Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts im Einzelnen wie folgt dar: 16. Februar: 2,65 ; 17. Februar: 2,81; 18. Februar: 3,02; 19. Februar: 3,08; 20. Februar: 3,62; 21. Februar: 3,40; 22. Februar: 2,48; 23. Februar: 2,38; 24. Februar: 3,02; 25. Februar: 2,59; 26. Februar: 2,16; 27. Februar: 2,11; 28. Februar: 1,94; 1. März: 2,11; 2. März: 1,89; 3. März: 2,70; 4. März: 2,81; 5. März: 2,86; 6. März: 3,40; 7. März: 3,35; 8. März: 2,65; 9. März: 2,48; 10. März: 2,70; 11. März: 3,51; 12. März: 4,32; 13. März: 4,75; 14. März: 4,53; 15. März: 3,99 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 15. März 2022).“ Am 28. März 2022 betrug die Hospitalisierungsinzidenz in Hamburg laut RKI 4,97 (a.a.O., zuletzt abgerufen am 29.3.2022). Die Omikron-Variante ist in Deutschland die dominierende SARS-CoV-2-Variante (RKI, wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), 24.3.2022, S. 3 – im Folgenden: Wochenbericht, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 29.3.2022). Zwar ist die Zunahme der schweren Krankheitsverläufe trotz der sehr hohen

Infektionszahlen während der Omikron-Welle weiterhin geringer als während der ersten vier COVID-19-Wellen und die mit Omikron assoziierten Todesfälle bleiben im Verhältnis zu den Neuinfektionen bisher auf einem niedrigeren Niveau, sind aber absolut gesehen weiterhin hoch (RKI, Wochenbericht, S. 3). Auch die hohe Hospitalisierungsinzidenz zeigt, dass trotz der im Durchschnitt weniger schweren Krankheitsverläufe, die die Omikronvariante des Coronavirus verursacht, auch hiervon immer noch eine ganz erhebliche Gesundheitsgefahr ausgeht. Angesichts dieser Entwicklungen erscheint der erkennenden Kammer auch nachvollziehbar, wenn der Ordnungsgeber in der Begründung der 70. Verordnung zur Änderung der EVO vom 17. März 2022 auf Personalausfälle aufgrund von Ansteckungen innerhalb der Belegschaften von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hinweist (HmbGVBl. S. 181 ff.).

Die streitgegenständliche Regelung ist nicht deshalb unangemessen, weil hauptsächlich ältere Altersgruppen von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind (vgl. RKI, Wochenbericht, S. 18) und die von den Antragstellern genutzte Hochschulbibliothek nach ihrer Behauptung überwiegend durch jüngere Personen genutzt werde. Abgesehen davon, dass auch in jüngeren Altersgruppen Menschen Risikofaktoren aufweisen können, liegt auf der Hand, dass jüngere Menschen ältere Menschen anstecken können.

Auch der Umstand, dass die von den Antragstellern genutzte Bibliothek das Zwei-G-Zugangsmodell anwendet, steht der Angemessenheit der streitigen Regelung nicht entgegen. Dass in einer Hochschulbibliothek Schutzmaßnahmen getroffen werden, die über die Erfordernisse der EVO hinausgehen, vermag der abstrakt-generellen Verordnungsbestimmung nicht die Verhältnismäßigkeit zu nehmen.

dd) Die angegriffene Regelung verstößt voraussichtlich auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er verwehrt dem Normgeber nicht jede Differenzierung. Diese bedarf jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen durch die EVO sind in Bezug auf die Regelung in § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO nicht ersichtlich. Insbesondere besteht im Hinblick auf die Regelung für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen in § 15 Abs. 1 Nr. 4 EVO, wonach Gäste zum Tragen einer FFP2-Maske mit der Maßgabe verpflichtet sind, dass die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen abgelegt werden dürfen, der sachliche Grund für die Ungleichbehandlung darin, dass der Verzehr von Speisen und Getränken nur ohne Maske möglich ist. Bezüglich der Regelung für Tanzlustbarkeiten

in § 15a EVO, wonach für die Gäste in Clubs, Diskotheken und Musikclubs keine FFP2-Maskenpflicht besteht, liegt der sachliche Grund für die Differenzierung darin, dass der Zugang zu solchen Einrichtungen gemäß § 15a Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10k EVO – anders als für Hochschulbibliotheken – nur nach Maßgabe des sog. Zwei-G-Plus Zugangsmodelles erlaubt ist.

2. Die Hilfsanträge der Antragsteller haben ebenfalls keinen Erfolg, weil die angegriffene Regelung in § 22 Abs. 4 Nr. 4 EVO nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist.

3. Nachdem den Antragstellern antragsgemäß Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme bis zum 28. März 2022 gegeben worden war und nunmehr über die begehrte einstweilige Anordnung entschieden worden ist, besteht kein Anlass, über die ursprünglich beantragte sog. Zwischenverfügung zu entscheiden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Der Beigeladenen waren schon deshalb gemäß § 154 Abs. 3 VwGO keine Kosten aufzuerlegen, weil sie keinen Antrag gestellt hat. Da sie insoweit kein Kostenrisiko eingegangen ist, entspricht es aber auch nicht der Billigkeit i.S.v. § 162 Abs. 3 VwGO, ihre eigenen außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Auffangstreitwerts im Eilverfahren ab.